

BVG-Seminar der Zentralschweizer Aufsicht

«Die Untertanen müssen den Vögten Geld abliefern»

Die just am Tag der Veranstaltung veröffentlichten Verordnungsbestimmungen zur Strukturreform wurden an der Tagung in Luzern diskutiert.

Mehrere Referenten zeigten sich besorgt und ermunterten die Zuhörer, in der Vernehmlassung Stellung zu nehmen, um das Allerschlimmste zu verhindern.

«Schon früher mussten die Untertanen ihre Vögte finanzieren. Das müssen wir nun auch mit der Oberaufsicht», meinte Markus Lustenberger, Geschäftsführer Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht. Natürlich ist die Oberaufsicht nur einer der Kostentreiber, die mit der Strukturreform auf die Vorsorgeeinrichtungen zukommen, aber ein augenfälliger. Gemäss Verordnung muss jede Vorsorgeeinrichtung eine Grundgebühr von 300 Franken und pro Destinatär 1 Franken für die Oberaufsicht bezahlen. Grössere Kassen in der Zentralschweiz werden also künftig wehmütig an die Zeiten zurückdenken, als sie bei der Direktaufsicht für die Abnahme der Jahresrechnung maximal 6000 Franken berapen mussten. Oder aber sie beteiligen sich an der Vernehmlassung, wozu sie Markus Lustenberger ermunterte, um zumindest einigermaßen vernünftige Verordnungsbestimmungen zu erhalten.

Inkraftsetzung unklar

Neben der problematischen Verordnung zur Strukturreform gibt es auch mit der Inkraftsetzung der Governance- und Transparenzbestimmungen (1. Juli 2011) eine unklare Situation. Gelten diese Bestimmungen nun bereits für die Jahresrechnung 2011, was de facto eine rückwirkende Inkraftsetzung wäre oder aber auf die Jahresrechnung 2012? Die Zentralschweizer Aufsicht, meinte Lustenberger, arbeitet in der Praxis mit Geschäftsjahren. Sie ist deshalb bereit für 2012.

Die BVG-Revision hat einige Schäden in der Struktur der 2. Säule angerichtet. Man

denke nur an den Umwandlungssatz, der von der Ordnungs- auf die Gesetzesstufe gehoben wurde und nun genau in der Gesetzesfalle steckt. Jürg Brechbühl, Allea AG, sprach vom Kollateralschaden, den die Revision mit dem Einbezug des Wohlfahrtsfonds verursachte. Wohlfahrtsfonds sind heute gefährdet und das hat zur Folge, dass ihre Zahl drastisch abnimmt. Gefährdet werden sie durch die Überregulierung der 1. BVG-Revision und durch die Gefahr der Belastung der Leistungen durch AHV/IV und EO-Beiträge. Dass im vergangenen Jahr sehr viele Pensionskassen nur dank Zuschüssen aus Wohlfahrtsfonds so schnell saniert werden konnten und bei den verschiedensten Umstrukturierungen Härtefälle dank Wohlfahrtsfonds abgedeckt werden konnten, wird in Bundesbern leider nicht zur Kenntnis genommen.

Regelmässige Mittelverwendung

Als Gegenstrategie gegen den allgemeinen Verdacht des Missbrauchs empfiehlt Jürg Brechbühl eine regelmässige und zweckmässige Mittelverwendung. Nur wenn die Gelder aus Wohlfahrtsfonds auch regelmässig eingesetzt werden, ist der Zweck des Fonds beziehungsweise die Äufnung der Gelder gerechtfertigt. Zum Killerkriterium können allerdings die AHV-Beiträge für Zahlungen des Wohlfahrtsfonds werden. Eine grosse Skepsis gibt es sowohl im Bundesamt für Sozialversicherungen (dort landen nur die Problemfälle) als auch beim Gesetzgeber. Obwohl sich das Bundesgericht schon ganz deutlich zu

dieser Frage geäussert hat (es gibt keine gesetzliche Grundlage, die es erlaubt, Leistungen Dritter, insbesondere von Wohlfahrtsfonds, als Leistungen des Arbeitgebers zu betrachten)¹, ist genau eine solche Regelung verbunden mit AHV-Beiträge des Arbeitgebers auf Leistungen patronaler Wohlfahrtsfonds wieder in der 11. AHV-Revision aufgetaucht. Mit der Ablehnung der Revision wurde auch eine für die Praxis untaugliche Regelung für Wohlfahrtsfonds verworfen. Wohl war vorgesehen, dass Leistungen aus patronalen Wohlfahrtsfonds AHV-beitragsfrei sein sollten, sofern sie einen sozialen Zweck erfüllte. Dieser soziale Zweck wurde dann mit dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag, also mit 123 120 Franken definiert. Spätestens wenn jemand versucht, mit diesem Betrag einem Arbeitnehmer in den tieferen Lohnregionen eine Überbrückungsrente zu finanzieren, muss man feststellen, dass eine solche soziale Massnahme mit diesem Betrag nicht mehr umgesetzt werden könnte.

Beitrag zur flexiblen Problemlösung

Der Gesetzgeber, meinte Jürg Brechbühl, sollte erkennen, dass die reglementarische Vorsorge nie alle Spezialfälle abdecken kann. Zudem ist das heutige wirtschaftliche Umfeld unsicherer geworden. Konkurse, Umstrukturierungen und Entlassungen sind leider nicht mehr die grosse Ausnahme. Altersrentner haben seit Jahren in den seltensten Fällen einen Teuerungsausgleich erhalten und die Verzinsung der Sparguthaben ist in den letzten Jahren extremen Schwankungen unterworfen. Für all diese Fragen ist ein patronaler Wohlfahrtsfonds ein Beitrag zu einer flexiblen Problemlösung, sofern es ihn dann noch gibt. ■

Peter Schneider
ps@vps.ch

¹ Bundesgericht (9C_435/2008).